

# VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

Reiseziel:		
Termin:	Reisepreis pro Person	€

## Gewünschte Zusatzleistungen (bitte Anzahl in der ersten Spalte angeben)

Preis

		€ p.P.
		€ p.P.
		€ p.P.
		€ p.P.
		€ p.P.
<b>Gesamtreisepreis</b>		€ p.P.

## Reiseteilnehmer (Angabe aller Vornamen lt. maschinenlesbarer Zeile im Reisepass/Personalausweis)

1. Person (Name, Vorname(n)   Geburtstag)		Geb.
2. Person (Name, Vorname(n)   Geburtstag)		Geb.
3. Person (Name, Vorname(n)   Geburtstag)		Geb.
4. Person (Name, Vorname(n)   Geburtstag)		Geb.
<b>Unterbringung</b>	<input type="checkbox"/> Einzelzimmer/-kabine <input type="checkbox"/> Doppelzimmer/-kabine	
<b>Bemerkungen</b> z.B. Allergien, Behinderungen		

## Rechnungsadresse

Name, Vorname		
Straße		
PLZ, Ort		
<b>Telefon/Email</b>	①	@

## Versicherungen gewünscht?

<input type="checkbox"/> Reiserücktritt <input type="checkbox"/> Komplettschutz (inkl. Reise-Krankenversicherung mit Kranken-Rücktransport) <input type="checkbox"/> GuteFahrt-Schutz (gültig für Kfz-, Bahn-, Busreisen)	<input type="checkbox"/> mit Selbstbeteiligung <input type="checkbox"/> ohne Selbstbeteiligung
---	---

Mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten durch den Veranstalter bin ich einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Bitte senden oder mailen Sie die Reiseanmeldung(en) an:

### Boyens Medien GmbH & Co. KG

Wulf-Isebrand Platz 1-3  
25746 Heide  
Telefon: 0481 - 6886 430  
Fax: 0481 - 6886 90430

Mail: [leserreisen@boyens-medien.de](mailto:leserreisen@boyens-medien.de)  
[www.boyens-medien.de](http://www.boyens-medien.de)

Unterschrift, Datum, Ort

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme der AGB des Reiseveranstalter GR Individual- & Gruppenreisen GmbH, Strelitzer Chaussee 253, 17235 Neustrelitz sowie des Formblattes für die EU-Pauschalreiserrichtlinien.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, die Reisepreise auch für die mit angemeldeten Personen zu zahlen.

Unterschrift, Datum, Ort

### 9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei

#### a) Bus- und Flugreisen sowie eigene Anreise

bis inkl. 60 Tage vor Reisebeginn	20%
bis inkl. 35 Tage vor Reisebeginn	35%
bis inkl. 22 Tage vor Reisebeginn	55%
bis inkl. 15 Tage vor Reisebeginn	60%
bis inkl. 4 Tage vor Reisebeginn	70%
bis inkl. 1 Tag vor Reisebeginn	80%
am Abreisetag und bei Nichtantritt der Reise	90%

#### b) See- und Flusskreuzfahrten

bis inkl. 91 Tage vor Reisebeginn	25%
bis inkl. 49 Tage vor Reisebeginn	30%
bis inkl. 35 Tage vor Reisebeginn	45%
bis inkl. 22 Tage vor Reisebeginn	65%
bis inkl. 15 Tage vor Reisebeginn	75%
bis inkl. 2 Tage vor Reisebeginn	80%
am Abreisetag und bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises.	90%

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

Versicherungen, Musicalkarten, Konzertkarten sind bei Buchung voll zu bezahlen und können nicht zurückerstattet werden. Ausgenommen hiervon ist der Umstand, sollten die entsprechenden Leistungen durch eine Ersatzperson in Anspruch genommen werden können.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

### 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

### 11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Ver-

anstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

### 13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

13.6. Reisedurchführung trotz Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl: Der Reiseveranstalter ist bemüht, Reisen auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl durchzuführen. In diesem Fall ist ein Kleingruppenzuschlag (bis zu 10% des Reisepreises) vorbehalten pro Teilnehmer zu entrichten. Dies begründet sich z.B. durch höhere Umlagekosten für Reiseleiter und Busfahrer, und durch den Wegfall von Gruppenkonditionen bei den Leistungsgebern. Eine Änderung der ausgeschriebenen Reiseleistungen ist damit nicht verbunden.

### 14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

### 15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden  
Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige  
Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe  
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten ver-

bunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

### 15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

### 15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

### 15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

### 15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

### 16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

### 17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

### 18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen GR Individual- & Gruppenreisen GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform für Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

### Reiseveranstalter:

GR Individual- & Gruppenreisen GmbH  
Strelitzer Chaussee 253, 17235 Neustrelitz  
Mail: [info@gr-reisen.de](mailto:info@gr-reisen.de)  
Telefon: 03981 / 44 77 84, Fax: 03981 / 40 09 841

Geschäftsführerin: Cornelia Zelenski  
Eingetragen im: Amtsgericht Neubrandenburg HRB 5030

### Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

GR Individual- & Gruppenreisen GmbH,  
Strelitzer Chaussee 253, 17235 Neustrelitz

### Kundengeldabsicherer:

tourVERS,  
Borsteler Chaussee 51,  
22453 Hamburg

